

**LAIENMUSIKFÖRDERUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
ÜBER DEN
BLASMUSIKVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
gültig ab dem Hhj. 2027**

KRITERIEN FÜR DIE BILDUNGARBEIT

Selbstverpflichtung des Blasmusikverband NRW e.V. (BVN) im Landesmusikrat NRW (LMR NRW) zur Förderung -Grundlage ist der Kriterienkatalog für die Bildungsarbeit der Amateurmusikverbände im Landesmusikrat NRW- der musikalischen Bildung.

Vorbemerkung

Die Amateurmusik ist neben den allgemeinbildenden Schulen und den Musikschulen die dritte Säule der Musikerziehung in Nordrhein-Westfalen. Vor allem in ländlichen Gemeinden tragen die Verbände und Vereine der Amateurmusik dazu bei, dass Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene, das Spielen eines Instrumentes erlernen können und sich in Chören, Instrumentalensembles und Orchestern mit Musik befassen und auseinandersetzen.

Die Verbände und Vereine der Amateurmusik haben in ihrem kommunalen Gefüge aber auch eine wichtige allgemein kulturpolitische und soziale Funktion und Bedeutung. Sie haben die kulturelle und soziale Aufgabe, einen Beitrag zur Identitätsentwicklung, zur Sinnvermittlung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu leisten.

Die Förderung der Amateurmusik ist Aufgabe der Gemeinden, der Städte, der Kreise und des Landes. Die Aufgabe des Landes hierbei ist es vor allem, die Qualifizierung der Amateurmusiker*innen in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu fördern, neue Entwicklungen voranzutreiben, landesweite Musikfeste zu ermöglichen und die Nachwuchsarbeit der Musikorganisationen mit zu unterstützen.

ABSCHNITT 1

1. MAßNAHMEN DER VERBÄNDE

- 1.1 Ausbildung von Multiplikatoren
- 1.2 D-Qualifikationsmaßnahmen D1, D2 und D3
Prüfungen zur D-Qualifikation D1 – D3
- 1.3 Themenschwerpunktgebundene Fortbildung
- 1.4 Fachliche Fort- und Weiterbildung von Orchesterleitern, Prüfern, Wertungsrichtern, Dozenten und vergleichbaren Personen
- 1.5 Fachliche Fort- und Weiterbildung von Instrumentalmusikern im Verbandsorchester des BVN
- 1.6 Zusammenarbeit mit Komponisten, zur Bildungsarbeit (keine Kompositionsaufträge)
- 1.7 Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorständen
- 1.8 Ausrichtung von Wettbewerben, Wertungsspielen und vergleichbaren Veranstaltungen
- 1.9 Förderung von leistungsstarken Musikvereinen (Stufe I-III)
- 1.10 Arbeitsphasen von landesweiten Verbandsorchestern

- 1.11 Begegnungen und Kooperationen aus dem Bereich der Laienmusik mit anderen pädagogischen Einrichtungen; Kontakte zu Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen in NRW
- 1.12 Verwaltung und Organisation von Bildungsprojekten der Vereine und des Verbandes
- 1.13 Mobile Dozententeams zur Unterstützung der Maßnahmen im Abschn.: 2
- 1.14 Bildungsangebote des Verbandes über/in (die)der Landesmusikakademie NRW in Heek
- 1.15 Öffentlichkeitsarbeit zu den Projekten im Abschnitt 1 und 2
- 1.16 Einsatz von besonders künstlerischen Beratern bei/in Maßnahmen des Verbandes

ABSCHNITT 2

2. MAßNAHMEN DER VEREINE

- 2.1 Übungswochen, Übungswochenenden, Übungsveranstaltungen in Tagesform und vergleichbare Veranstaltungen mit musikalischem Bildungsanspruch
- 2.2 Instrumentalensembleunterstützung aus besonderem Anlass, auch aus professionellen Bereichen
- 2.3 Intensivarbeitsphasen im Register
- 2.4 Intensivarbeitsphasen im Satz
- 2.5 Bildungsangebote der Landesmusikakademie NRW in Heek
- 2.6 Einsatz von besonderen künstlerischen Beratern
- 2.7 Veranstaltungen mit Kindern in der musikalischen Bildung
- 2.8 Einstiegsveranstaltungen zur allgem. Nachwuchsgewinnung
- 2.9 Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit weiteren Orchestern/Ensemble in NRW zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung/Fortbildung und zur Bildung einer ARGE aus besonderem Anlaß

VERGÜTUNGEN

Honorare von Dozenten und Dozentinnen sowie Lehrgangsleiter*innen:

Höchstsätze der BMCO, die sich nach Qualifizierung der Fachkraft richten

o Höchstsatz 60 € / Std. für Honorarkräfte mit einem künstlerischen Abschluss (Diplom / Master)

o 53 € / Std. bei Zwischendiplom / Bachelor

o 46 € / Std. ohne formalen Abschluss, jedoch mit entsprechender Qualifizierung

ANTRAGSBERECHTIGUNG/VORAUSSETZUNGEN

WER IST ANTRAGSBERECHTIGT

Vereine, Ensembles und Bands welche ordentliches Mitglied im BVN sind und die Satzung des BVN in der jeweils gültigen Fassung anerkennen.

Einzelmitglieder (Personen) aus den Mitgliedsvereinen des BVN.

Was muss eingereicht werden?

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle erwarteten Ausgaben und Einnahmen einzeln aufgeführt sind.

Zudem ist ein aktueller Freistellungsbescheid beizufügen (Gemeinnützigkeit) sowie -wenn der antragsstellende Verein ausbildet- das Kinder- und Jugendschutzkonzept.

⇒ **Wichtig:** Bei allen Förderungen des Landes sind ab 01.01.2026 Honoraruntergrenzen („Honorarmindeststandards“) zu beachten. Für die Höhe von Honoraren von professionellen Musik- und Kuntschaffenden, Dozierenden und Kräften der kulturellen Bildung gilt die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich.

Gibt es Fristen zu beachten?

Wir fördern Projekte, die schwerpunktmäßig zwischen Februar und Dezember stattfinden.

Anträge müssen bis zum 31.10. des Vorjahres eingereicht werden.

⇒ **verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt!**

Voraussetzungen:

- ✓ Der/Die Antragsteller*in muss den Wohn-/Geschäftssitz in NRW haben.
- ✓ Das geplante Projekt muss in NRW stattfinden.
- ✓ Die am Projekt Beteiligten müssen mehrheitlich in NRW leben.
- ✓ Mehr als 50 % der am Projekt Beteiligten müssen Amateurmusiker*innen sein.
- ✓ Mit dem geplanten Projekt wurde vor Antragstellung noch nicht begonnen.
- ✓ Das Projekt findet schwerpunktmäßig zwischen Februar und Dezember des Folgejahrs statt.
- ✓ Es werden mindestens 450,- € und maximal 6.000,- € beantragt (die Höchstgrenze gilt pro Antrag!).
- ✓ Es können maximal drei Anträge pro Person/Gruppe/Institution gestellt werden.
- ✓ Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen von den Antragstellenden als Eigenanteil geleistet werden.
- ✓ Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit)

ABRECHNUNG:

- Die Abrechnung einer Maßnahme hat im Projektjahr spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Geschäftsstelle des BVN vorzuliegen, jedoch spätestens zum 31.12. des Projektjahres für Maßnahmen die spät im Jahr durchgeführt werden.
- Der Abrechnung sind die einschlägigen Teilnehmerlisten (Teilnehmerhauptliste und Probenliste des LMR NRW) ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- Der Verwendungsnachweis ist Bestandteil der Abrechnung.
- Der Freistellungsbescheid / Gemeinnützigkeitserklärung ist Bestandteil der Abrechnung.
- Für Orchester, welche ausbilden; ist das Kinder-/und Jugendschutzkonzept Bestandteil der Abrechnung.

- Die Projektunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, für eventuelle weitere prüfungsberechtigte Instanzen.

Was ist vermindert förderfähig/nicht förderfähig?

In der Verpflegung

- Alkoholische Getränke sind nicht förderfähig.
 - Pfand ist nicht förderfähig und bei der Abrechnung abzuziehen (kenntlich zu machen).
 - Komplette Menu-Verpflegung/Grillabende sind nicht förderfähig.
- ➔ Verpflegung wird nur bis max. 10% der förderungsfähigen Gesamtsumme angerechnet.

In der Verwaltung

- Portokosten sind nicht förderfähig
- Geschenke sind nicht förderfähig
- Werbungskosten sind nicht förderfähig (ausgenommen Kinder-/Jugendmaßnahmen)

In der Unterbringung/Fahrtkosten

- Übernachtungskosten werden nur bis max. 10% der förderungsfähigen Gesamtsumme angerechnet.
- Buskosten sind nicht förderfähig.
- Fahrtkosten werden nur bis max. 10% der förderungsfähigen Gesamtsumme angerechnet (nur für Dozent*in, Lehrgangsleitung). Fahrtkosten für die Teilnehmer*innen sind nicht förderfähig.

Auszahlungen zum Projekt (durch den Verein)

- Alle Auszahlungen die der förderfähigen Projektsumme zugeschrieben werden sollen, sind zu überweisen und zu belegen (Überweisungsbeleg zum jeweiligen Vertrag). Barauszahlungen -selbst mit Beleg- werden nicht anerkannt.
- Honorarverträge sind erforderlich (Zahlungsbegründende Unterlagen)

KEINE FÖRDERUNG WENN...

- ⇒ auf Flyern und/oder Plakaten das Unterstützer-Logo des Blasmusikverband NRW (BVN) nicht abgedruckt ist (digital, im Netz, in Papierform).
- ⇒ das Logo des Landesmusikrat NRW nicht ebenfalls auf Flyern und/oder Plakaten abgedruckt ist (digital, im Netz, in Papierform).
- ⇒ Anträge außerhalb der o.a. Frist eingehen und/oder unvollständig sind.
- ⇒ Keine Bestandsmeldung mit Stichtag 01.01. des Antragsjahres vorliegt.
- ⇒ Keine Freistellung vorliegt (Freistellungsbescheid, Gemeinnützigkeitserklärung)
- ⇒ Kein Kinder- und Jugendschutzkonzept vorliegt (für Vereine die ausbilden)
- ⇒ Im Antrag keine aktuellen Kontodaten hinterlegt sind (IBAN, Bezeichnung der Bank, exakte Bezeichnung des/der Kontoinhaber*in -bei Vereinen ausschließlich Vereinskonto-)
- ⇒ Antrag und/oder Verwendungsnachweis nicht mit Ort/Datum und Unterschrift/Signatur ausgestellt sind.

BITTE DARAN DENKEN...

Wenn eine Maßnahme ausfallen sollte, dann ist es dringend erforderlich, dass wir so früh wie möglich darüber in Kenntnis gesetzt werden (eine Mail reicht).

Die freiwerdenden Mittel können dann an andere Antragssteller vergeben werden!



Stand: April 2026